



HANSAPORT

Nutzungsbedingungen - Allgemeiner Teil

HPA - PAB 423 und EA 425

Fa. HANSAPORT Hafenbetriebsgesellschaft

Eisenbahnbetriebsleiter

Gültig ab: 01. Mai 2023



	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
	3
Verzeichnis der Abkürzungen und Glossar	4
1 Zweck und Geltungsbereich	5
2 Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang	5
2.1 Genehmigung	5
2.2 Haftpflichtversicherung	6
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis	7
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge	7
3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Anmeldung der Nutzung als Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Bahnabwicklung im Bf. HANSAPORT	9
3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens/ Konfliktfälle	10
4 Entgelte und Sicherungsleistungen	11
4.1 Entgelte	11
5 Informationen, Betriebsstörungen	11
5.1 Informationen	11
5.2 Störungen in der Bahnbetriebsabwicklung	11
5.3 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis	12
5.4 Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur	12



HANSAPORT

6	Haftung	12
6.1	Grundsatz	12
6.2	Mitverschulden	13
6.3	Haftung der Mitarbeiter	13
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher	13
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung	13
7	Gefahren für die Umwelt	13
7.1	Grundsatz	13
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	13
7.3	Bodenkontamination	14
7.4	Ausgleichspflicht zwischen Fa. HANSAPORT und Zugangsberechtigten	14
8	Mitgeltende Bestimmungen	14
Anlage 1	Nutzungsbedingungen (NBS) des Bf HANSAPORT	
	Betrieblicher Teil	



HANSAPORT

Verzeichnis der Abkürzungen und Glossar

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
Bf	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EA	Eigener Anschluss
EBHaftPflV	Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur Benutzerverordnung
EDI	Electronic Data Interchange
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
HP	Fa. HANSAPORT
HPA	Hamburg Port Authority (Betreiberin der Hamburger Hafenbahn)
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS	Nutzungsbedingungen Bf HANSAPORT
NBS-AT	Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
PAB	Private Anschlussbahn
z.B.	zum Beispiel



HANSAPORT

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Durch diese NBS gewährleistet Fa. HANSAPORT gegenüber jedem Zugangsberechtigten, der die Bedingungen dieser NBS einhält und dies gegenüber der Fa. HANSAPORT schriftlich bestätigt, einheitlich

- den diskriminierungsfreien Zugang zu den Serviceeinrichtungen Fa. HP und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen durch die Fa. HP

Die einzelnen Voraussetzungen für die diskriminierungsfreie Zugangsgewährung und Leistungserbringung sind nachfolgend geregelt. Dabei handelt es sich insbesondere um Genehmigungsrechtliche, technische personelle und verfahrenstechnische Voraussetzungen.

1.2 Diese NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Fa. HP und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistung ergibt.

1.3 Gesonderte vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihm beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der Fa. HP.

2 Allgemeine Voraussetzung für den Zugang

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG); einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung über die Vertragspartner der Fa. HANSAPORT unterhält.



HANSAPORT

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.2 Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind:

Einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder

Einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die Fa. HANSAPORT die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU HANSAPORT unverzüglich schriftlich mit.

2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung.

2.2 Haftpflichtversicherung

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs.1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung über die Vertragspartner der Fa. HANSAPORT unterhält.

2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU Fa. HANSAPORT unverzüglich schriftlich mit.



HANSAPORT

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.
- 2.3.3 Die Fa. HANSAPORT vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das EIU verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendem Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.
- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.
- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der Fa. HANSAPORT.

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr.2 Buchstaben a und c ERegG.
- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen
- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtender Zahlung sowie
 - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes.



HANSAPORT

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsei sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
- er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
- er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:

2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichten des Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtendem Entgelt zu leisten.

2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

2.5.5 Fa. HANSAPORT macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein

2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

2.5.6 Kann Fa. HANSAPORT die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.



HANSAPORT

3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur in dem PAB HANSAPORT erfolgt soweit erforderlich in enger Abstimmung mit der Hafenbahn/ HPA und ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der Fa. HANSAPORT.
- 3.1.3 Das Stellwerk der Fa. HANSAPORT ist ganzjährig durch einen Weichenwärter ganztägig rund um die Uhr besetzt. Ausnahme, an den der PAP HANSAPORT nicht zu erreichen ist, bilden folgende Tage:
Ab Silvester 12:30 Uhr bis 02. Januar 07:00 Uhr
Ab Karfreitag 12:30 Uhr bis Ostermontag 07:00 Uhr
Ab 30. April 12:30 Uhr bis 2. Mai 07:00 Uhr
Ab Pfingstsamstag 12:30 Uhr bis Pfingstmontag 07:00 Uhr
Ab Heiligabend 12:30 Uhr bis 2. Weihnachtstag 07:00 Uhr

3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen

- 3.2.1 Die formalen und inhaltlichen Vorgaben für Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen richten sich nach den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorgaben
- 3.2.2 Bei der grundlegenden jährlichen Anmeldung der Züge, aber auch bei späterer Anmeldung der Züge während einer laufenden Fahrplanperiode sind folgende Angaben zu liefern:
- Länge des Wagenzuges in Metern,
 - Elektronisch vom EVU übermittelte Wagenlisten mit allen erforderlichen Angaben (z.B.: Reihung des Wagenzuges, Lastgrenzen, Eigengewicht ... usw.) 24 Stunden vor Ankunft des Zuges nach Maßgabe HANSAPORT.
 - HANSAPORT übernimmt diese vom EVU übermittelten Daten ohne Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - rangierendes Unternehmen,
 - geplante Tonnage pro Abfahrt (Wagenzahl bei Ankunft, zu verladene Menge, Gutart)
 - geplante Abfahrt Bf. HANSAPORT einschl. aller erforderlichen Angaben.
- 3.2.3 Nur vollständige Anmeldungen werden bearbeitet.
- 3.2.4 Fa. HANSAPORT beantwortet unverzüglich über die Zuteilung der Ladefenster. Haben sich verschiedene Zugangsberechtigte für das Ladefenster angemeldet, gilt Ziff. 3.3 der NBS
- 3.2.5 Ankunftszeiten laut Fahrplan DB Netz AG sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist dem Bf. HANSAPORT unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten in der Ankunft führen zum Verlust des Verladefensters und der pünktlichen Abfahrtszeit. Es werden andere Verladungen vorgezogen. Auf die Nutzung der verbleibenden Standzeit hat der



HANSAPORT

Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der Fa. HP nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor der geplanten Ladezeit angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf nachfolgende Verladungen zu erwarten sind. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das Einfahrgleis am Ende der Standzeit (Plan Abfahrzeit) freigezogen ist.

Sollte der Zugangsberechtigte dieses nicht durchführen hat er ein Wagenstandgeld in Höhe des derzeit gültigen Standgeldtarifes lt. Veröffentlichung an Fa. HANSAPORT zu entrichten

- 3.2.6 Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Sollten die entsprechenden Werte nicht erreicht werden, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG. Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.
- 3.2.7 Die Kündigung der Verladungen durch den Zugangsberechtigten ist jederzeit möglich. Der Zugangsberechtigte muss die Kündigung der Fa. HANSAPORT unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.3 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens/Konfliktfälle

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht Fa. HANSAPORT mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.
- 3.3.1.1 Fa. HANSAPORT nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.1.2 Fa. HANSAPORT kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- 3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO (EU) 2017/2177). Die Kriterien, nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.
- 3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO (EU) 2017/2177)



HANSAPORT

3.3.2 *Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO (EU) 2017/2177).*

4 Entgelte und Sicherheitsleistungen

4.1 Entgelte

Fa. HANSAPORT erhebt Infrastrukturnutzungsentgelte gegenüber dem Nutzungsberechtigten außerhalb des zugewiesenen Ladefensters bereits ab Einfahrt des Zuges mit Halt am laut Fahrplan vorgesehen Haltepunkt in der PAB HANSAPORT.

Elektranten zur Fremdstromversorgung für Triebfahrzeuge stehen in der PAB 423 und EA 425 nicht zur Verfügung.

Die Höhe der verschiedenen Entgelte sind in der Homepage HANSAPORT unter <https://www.hansaport.de> Entgelte veröffentlicht.

5 Informationen, Betriebsstörungen

5.1 Informationen

5.1.1 Fa. HP informiert die Zugangsberechtigten über folgende Umstände:

- a) den Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Zugverkehr beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs); sowie
- b) Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen von Bedeutung sein können.

5.1.2 Voraussetzung für eine reibungslose und diskriminierungsfreie Abwicklung ist, dass der Zugangsberechtigte Fa. HP über Abweichungen zur vorherigen Anmeldung eines Zuges unverzüglich nach Kenntnis informiert.

5.2 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.2.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den geplanten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich Fa. HP und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. Fa. HP unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten

5.2.2 Fa. HP wird im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren Störungen schnellstmöglich beseitigen.



HANSAPORT

5.2.3 Zur Beseitigung der Störung kann Fa. HP eine andere als die vereinbarte Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Etwaige bei der Störungsbeseitigung entstehende Konflikte werden gemäß Ziffer 3.3 dieser NBS behandelt.

5.3 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Fa HP behält sich auf ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen des Terminals Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten und dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

5.4 Veränderungen betreffend der Eisenbahninfrastruktur

5.4.1 Fa. HP behält sich das Recht vor, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Fa. HP wird dabei keine Änderungen vornehmen, die die Benutzung der Infrastruktur durch Fahrzeuge des Güterverkehrs nach Maßgabe der EBO unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

5.4.2 Fa.HANSAPORT behält sich das Recht vor, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur jederzeit durchzuführen. Fa. HANSART führt diese im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung der Zugangsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

6 Haftung

6.1 Grundsatz

6.1.1 Fa. HANSAPORT sowie die Zugangsberechtigten haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die NBS keine davon abweichenden Regelungen enthalten.

6.1.2 Sofern und soweit Fa. HANSAPORT einerseits oder der Zugangsberechtigte andererseits durch Handlungen der jeweils anderen Seite eigene Sachschäden erleiden, sind diese nur zu ersetzen, sofern der einzelne Sachschaden einen Betrag von 500 Euro übersteigt. Im Übrigen ist die Haftung Fa. HP auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Höhe nach beschränkt auf maximal 100.000 Euro je Schadensereignis. Eine Haftung Fa. HP für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstigen Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht, wenn die Haftung auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten

beruht, es sich um Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder in sonstige Weise nach zwingenden Recht begründet ist.



6.2 Mitverschulden

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen - § 13 HPfIG gelten entsprechend

6.3 Haftung der Mitarbeiter

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Beteiligten. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Beteiligten ist nur diesen selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim Bf HANSAPORT oder bei Dritten verursacht hat, haften Fa. HP und der Zugangsberechtigte zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7 Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand-, oder sonstige Gefahren hat der



HANSAPORT

Zugangsberechtigte unverzüglich den Bf HANSAPORT zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen-, Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen im Bf HANSAPORT notwendig, trägt der verursachende Beteiligte die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst Fa. HP die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende Zugangsberechtigte. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

7.4 Ausgleichspflicht zwischen Fa. HP und Zugangsberechtigten

Ist Fa. HANSAPORT als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten – auch unverschuldet – verursacht HP zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von einem oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

8 Mitgeltende Bestimmungen

Die im Bf HANSAPORT geltenden Sicherheitsbestimmungen bleiben von diesen NBS unberührt.